

allen Produktionsbetrieben konsequent und unverzüglich durchsetzen.

- II. Viele staatliche Gaststätten, Cafés, sonstige Speisebetriebe usw. verfügen noch nicht über eine gute Gaststättenkultur, die von unseren Werktätigen gefordert wird.

Der weiteren Entwicklung von Speise- und Gaststättenbetrieben sowie der Neueinrichtung von Gaststättenbetrieben kommt größere Bedeutung als bisher zu. Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Erweiterung und Verbesserung der Speisekarte, Herstellung von preiswerten und reichhaltigen Speisen, Sauberkeit der Gaststättenbetriebe, besonders der Tischwäsche und Erreichung einer höflichen und fachmännischen Bedienung, die garantiert, daß die Besucher schnell die bestellten Speisen und Getränke erhalten. Dazu ist es notwendig, daß von den Gaststättenleitungen Arbeitszeitpläne aufgestellt werden.
 2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bei Neueröffnung von Gaststätten und Hotels für eine ausreichende Erstausrüstung dieser Betriebe zu sorgen.
 3. Der Lieferung fertiger Speisen frei Haus ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kreisbetriebe der HO werden verpflichtet, festzulegen, welche Gaststätten dafür in Frage kommen.
 4. Es ist notwendig, daß mehr als bisher in Gaststätten, Cafés und in größeren Konditoreien Tanzveranstaltungen zur ständigen Einrichtung werden.
 5. Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Entwicklung von Automaten zur Einrichtung von Restaurants und zum Aufstellen an öffentlichen Plätzen, Kinos, Theatern usw. voranzutreiben.
 6. Um den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen, ist es notwendig, Gaststätten einzurichten, die Spezialgerichte anderer Nationen zubereiten. Die Einrichtung von Spezial-Gaststätten für Diät- und Schonkost, für Vegetarier usw. ist voranzutreiben. Ihr ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
 7. Die Versorgung der Reisenden auf den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgaststätten, in den Interzonen-, Fern- und D-Zügen ist durch die Mitropa wesentlich zu erweitern.
 8. Die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise haben bei allen gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen durch rechtzeitige Anleitung und Kontrolle eine reibungslose Versorgung der Besucher durch die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetriebe zu gewährleisten.
 9. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst ist der direkte Einkauf von den Handelsorganisationen, insbesondere von den Konsumgenossenschaften, weitgehend zu fördern.
10. Die Handelsorgane haben dafür zu sorgen, daß der Landbevölkerung an den Aufkauftagen der Handelsorgane ein gutes Warensortiment an Industriewaren zur Verfügung gestellt wird.
 11. Der staatliche und genossenschaftliche Handel hat den Personen- und Paketkraftverkehr der Deutschen Post sowie der übrigen Verkehrsträger für die Belieferung der Verkaufsstellen, insbesondere auf dem Lande, mit Erzeugnissen wie Backwaren, Margarine, Konditorwaren u. ä. heranzuziehen.
- III. Den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung kommt größte Bedeutung zu.
1. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat eng mit dem Institut für Ernährungswissenschaft, Potsdam-Rehbrücke, zusammenzuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen dafür Sorge zu tragen, daß die Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung die Zubereitung der Speisen und die Aufstellung des Speiseplanes nach den zugestellten Richtlinien vornehmen.
 2. Die Betriebsleiter der Produktionsbetriebe und die Leiter anderer Einrichtungen und Institutionen, in denen Gemeinschaftsverpflegung vorhanden ist, werden verpflichtet, die Küchenkapazitäten der Werkküchen unter Beachtung der hygienischen Vorschriften und der hierzu erlassenen Richtlinien der Hygieneinspektion und der Dienstanweisung des Ministerpräsidenten so zu gestalten, daß in kürzester Zeit in allen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung täglich mindestens zwei Wahlessen ausgegeben werden können.
In Betrieben mit über 200 Beschäftigten sind die Voraussetzungen zur Verabreichung von Schonkost zu schaffen.
 3. Die Leiter der Betriebe und Institutionen mit Gemeinschaftsverpflegung haben Schritte einzuleiten, daß Mittel für die Beschaffung von Geschirr, Bestecken, Tischdecken, Gardinen usw. bereitgestellt werden. Hinsichtlich der Finanzierung ist nach der vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam herausgegebenen Erläuterung zur Verordnung vom 10. Dezember 1953 zu verfahren.
 4. Die Betriebsleiter werden verpflichtet, entsprechend den arbeitsmäßigen Bedingungen in ihren Betrieben nach Möglichkeit für eine reibungslose Versorgung mit warmem Essen auch dann zu sorgen, wenn die Arbeiter und Angestellten auf Grund der Arbeitsorganisation dezentralisiert arbeiten. Es ist notwendig, zu diesem Zweck fahrbare Einrichtungen zu schaffen. Die Qualität der Speisen darf durch den Transport nicht beeinträchtigt werden.
 5. Die Betriebsleiter und Leiter anderer Institutionen und Einrichtungen werden verpflichtet, in größerem Maße als bisher die betrieblichen Möglichkeiten auszunutzen zur Einrichtung von Schweinemästereien, Anbau von Obst und Gemüse, Schaffung von Treibhäusern usw. auf betriebseigenem Gelände.
 6. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, Richtlinien für die Verbesse-